

hebt sich somit die Frage nach den im frühen 14. Jahrhundert vorherrschenden oder vorgezogenen Formen der Absicherung von Anleihen und Verpflichtungen überhaupt, eine Frage, die nicht nur den jüdischen Geldhandel berührt.

Nicht in Betracht kommt die Eintragung in ein gerichtlich geführtes Schuldenbuch oder in dessen Vorform, dem allgemeinen Gerichtsprotokollbuch. In Altbayern kommen solche Gerichtsbücher erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts vor, und zwar in Regensburg, Landshut, Mühldorf und den ehemaligen Grafschaften Hirschberg und Graisbach⁷⁸. Eigentliche Schuld- und Vertragsbücher sind nur aus Regensburg erhalten (1496ff.). Die herzoglich-bayerischen Landgerichte stellten dagegen nur Gerichtsbriefe aus⁷⁹. Dies galt auch am Straubinger Landgericht, am Straubinger Stadtgericht, dessen Zuständigkeit für Pfandsachen der Stadtbürger 1336 bestätigt wurde, am Propstgericht des Augsburger Domkapitels zu Straubing, und an den zu Herzog, Augsburger Domkapitel und Regensburger Hochstift gehörigen Dorfgerichten um Straubing⁸⁰. Da Schuldbriefe nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch Zerschneiden, Durchlöchern oder sonstwie ungültig gemacht wurden und die Verfolgungswellen von 1338 und dann 1349 mit den Juden die Zeugnisse der Außenstände vernichteten, ist es weiter nicht verwunderlich, daß sich aus dem Straubinger Raum so gut wie keine Schuldurkunden erhalten haben⁸¹.

Als mögliche Erklärung für das fast gänzliche Fehlen von Sicherungen im Schuldenregister läßt sich die Vermutung aufstellen, daß hier im frühen 14. Jahrhundert noch ältere, mündliche Formen des Zahlungsversprechens verbreitet waren. Als solche kämen vor allem das Treugeloben (Selbstbürgen)

⁷⁸) W. S c h u l t h e i ß, Über spätmittelalterliche Gerichtsbücher aus Bayern und Franken, in: Festschrift für Hans Liermann zum 70. Geburtstag (1964) S. 287–290.

⁷⁹) So schreibt z.B. das oberbayerische Landrecht von 1346 die Ausfertigung von Gerichtsbriefen über Urteile wegen Geldschulden und Grundstücksübertragungen vor: S c h u l t h e i ß (wie Anm. 78) S. 289–290.

⁸⁰) Zur Herrschafts- und Gerichtsstruktur vgl. W. F r e u n d o r f e r, Straubing, Landgericht, Rentkastenamt und Stadt (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 32, 1974) S. 72–94; d e r s., Die Behördenorganisation in und um Straubing im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: K. Bosl (wie Anm. 14), S. 73–87.

⁸¹) Eine Hofübertragung im Dorf Riedling (Gemeinde Oberpöbing, Landkreis Straubing-Bogen) an das Kloster Seligenthal (1338), was die Überlieferung der Urkunde erklärt: Landshuter UB Nr. 435; drei Schuldverschreibungen der Stadt Straubing an Regensburger Juden aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv: wie Anm. 14 und Regensburger UB 1, Nr. 690. Die Prüfung der Urkundenkartei im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München ergab keine weiteren Funde.